

Satzung des FC Schwülper e.V.

(Fußball Club Schwülper e.V.)

in der Fassung vom 24.05.2018

A.	Allgemeine Regelungen.....	2
§1	Name des Vereins, Sitz, Eintragung.....	2
§2	Zweck des Vereins.....	2
§3	Gemeinnützigkeit.....	2
§4	Vereinsfinanzierung.....	3
§5	Verbandsmitgliedschaften.....	3
B.	Vereinsmitgliedschaft.....	3
§6	Mitglieder.....	3
§7	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§8	Ende der Mitgliedschaft.....	4
§9	Vereinsausschluss.....	4
C.	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§10	Beitrags- und Finanzwesen.....	5
§11	Rechte der Mitglieder.....	5
§12	Pflichten der Mitglieder.....	5
D.	Die Organe des Vereins.....	6
§13	Organe des Vereins.....	6
§14	Organmitglieder.....	6
§15	Mitgliederversammlung.....	6
§16	Der Vorstand.....	7
§17	Schiedsgericht.....	8
E.	Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen.....	8
§18	Vereinsordnung.....	8
§19	Haftpflicht.....	8
§20	Haftungsbeschränkung.....	8
§21	Auflösung des Vereins und Vermögensanfall.....	8
§22	Austritt einzelner Stammvereine.....	9
§23	Inkrafttreten.....	9

A. Allgemeine Regelungen

§1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen:
FC Schwülper e.V.
- (2) Der Verein wurde am 12.04.2018 gegründet und hat seinen Sitz in
38179 Schwülper, Kreis Gifhorn.
Die Vereinsfarben sind blau und weiß und rot.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung des Spielbetriebes durch den FC Schwülper e.V. und die umfassende Förderung des Fußballsports der Vereine SG Lagesbüttel e.V., TSV Rothemühle e. V., SV von 1912 Groß Schwülper e.V. und MTV Walle von 1910 e.V. (im weiteren Stammvereine genannt) in allen Altersklassen.
- (3) Ein weiterer Zweck des Vereins ist insbesondere, das Fußballspiel zu fördern und zu stärken mit besonderem Augenmerk auf den Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenbereich.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind Aufwandsersatzleistungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Vergütungen aus einem Vertragsverhältnis mit dem Verein (Übungsleiter etc.) müssen dem Budget des Vereins angemessen sein und dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein. Gleiches gilt für die Aufwandsersatzleistungen.
- (5) Mitglieder erwerben durch ihre Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein steht auf einer demokratischen Grundlage und ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§4 Vereinsfinanzierung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt gemäß §7 des Fusionsvertrags vom 27.12.2017 durch die Bestände der Vereinskassen der FSV Okertal sowie der JSG Okertal und jährlich durch die anteilige Durchleitung der Mitgliedsbeiträge aus den Stammvereinen.
- (2) Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung der Kosten des Vereinsbetriebes. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt der Vorstand, im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes.
- (3) Im Übrigen finanziert sich der Verein durch:
 - a) Sponsoren
 - b) Spenden
 - c) Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen

§5 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und seines Fachverbandes Niedersächsischer Fußballverband e.V.
- (2) Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß Absatz 1 an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

B. Vereinsmitgliedschaft

§6 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die zugleich auch Mitglied in einem der in § 2 (2) genannten Stammvereine ist.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Der Verein unterscheidet Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr) und Ehrenmitglieder.
- (4) Die Ernennung der Ehrenmitglieder ist in der Ehrenordnung geregelt. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (5) Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich Tätige müssen keine Mitglieder der genannten Stammvereine sein.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe des Namens, Alters und der Anschrift vorläufig erworben. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Vereinssatzung an.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand zeitnah, spätestens einen Monat nach Eingang des Antrags. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (4) Gegen einen ablehnenden Entscheid steht der betreffenden Person die Möglichkeit eines schriftlichen Einspruchs zu. Der Vorstand entscheidet über die Berechtigung des Einspruchs über erneuten Beschluss innerhalb eines weiteren Monats.

§8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt (Kündigung),
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (siehe §9).
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum 31.12. möglich. Die Kündigung ist schriftlich (Zugang des Schreibens) gegenüber dem Vorstand (Anschrift 1. Vorsitzender) zu erklären.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§9 Vereinsausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei unehrenhaftem und grob unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
 - b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes und der Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin;
 - c) bei vereinsschädigendem Verhalten;
 - d) wenn der fällige und zweifach angemahnte Sonderbeitrag oder Umlagebeitrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach dessen Fälligkeit entrichtet wurde.
- (2) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss davor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör).
- (3) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben/Rückschein zuzustellen.
- (4) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorstand erhoben werden. Auf der nächsten Vorstandssitzung wird dann der Antrag mit 2/3 Mehrheit entschieden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Der ordentliche Rechtsweg für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen. Zur Entscheidung ist ausschließlich das Schiedsgericht nach § 17 anzurufen.

- (6) Ein Ausschluss aus dem Verein hat keinen Einfluss auf die Mitgliedschaft in den Stammvereinen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§10 Beitrags- und Finanzwesen

- (1) Grundsätzlich ist die Mitgliedschaft beitragsfrei. Aktive Mitglieder zahlen ihre Mitgliedsbeiträge in den Stammvereinen. Vorstände und ehrenamtlich Tätige sollen nicht durch Mitgliedsbeiträge belastet werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln dem Grund und der Höhe nach begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.
- (3) Bei einem weiteren besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung von Vereinsanlagen und -einrichtungen erbringen müssen. Ausgleichszahlungen sind zulässig.
- (5) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Stammvereine den Beitrag auf Antrag des Vereins stunden, sowie ganz oder teilweise erlassen. Hierüber entscheidet der jeweilige Stammverein.
- (6) Die näheren Einzelheiten werden durch Vorstandsbeschluss geregelt.

§11 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt:
 - a) sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen;
 - b) Anträge zu stellen und Beschwerde zu führen;
 - c) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Sämtliche Mitglieder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr sind berechtigt, an den Beratungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch Ausübung des Stimmrechts bei den Beschlussfassungen und Wahlen mitzuwirken.
- (3) Sämtliche Mitglieder nach dem vollendeten 18. Lebensjahr sind berechtigt, Vereinsämter zu besetzen und dazu gewählt zu werden.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr haben kein Stimmrecht.
- (5) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§12 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die Vereinssatzungen einzusehen und zu befolgen;
 - b) das Ansehen des Vereins zu wahren und den Vereinszweck zu fördern;

- c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen;
- d) die im §10 festgesetzten Beiträge und Umlagen fristgerecht abzuführen, sowie seine Arbeitsleistungen zu erbringen.

D. Die Organe des Vereins

§13 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand

§14 Organmitglieder

- (1) Die Wahl in den Vorstand setzt mindestens den unverzüglichen Eintritt in den Verein voraus.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Organmitglieder erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit keine Vergütung. Eine Aufwandsentschädigung gegen Nachweis kann gezahlt werden.

§15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ausschließlich:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der übrigen Organe
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Festlegung etwaiger Sonderbeiträge, Umlagen und Arbeitsleistungen gemäß § 10;
 - f) Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Mitgliederversammlung
 - g) Änderung der Satzung.
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Mehrheitsverhältnisse / Stimmrechte:
 - a) Zu Abs. (3) Punkt a) bis f) ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
 - b) Zu Abs. (3) Punkt g) bis h) sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung unmittelbar an die Mitglieder per Email, Whatsapp oder Facebook. Mitglieder für die elektronische Kommunikation nicht möglich ist, werden postalisch geladen. Sie hat mindestens einen Monat vor dem Stattfinden der Versammlung zu erfolgen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf Antrag des Vorstandes;
 - b) auf schriftlichen Antrag von 25% der stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Leiter der Versammlung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. und dann der Vorstand Finanzen. Bei Abwesenheit aller Vorgenannten wird ein anderes Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (8) Bei einem ausgeglichenen Stimmenverhältnis zu einer Beschlussfassung gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Die Kassenprüfung erfolgt gemeinsam durch mindestens 2 der gewählten Kassenwarte der Stammvereine.
- (10) Abstimmungen müssen auf Antrag eines Mitgliedes geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn diesem Antrag von der Mitgliederversammlung zugestimmt wird. (Ausnahme: Bei Personenwahlen reicht der Antrag eines Mitgliedes) Liegt kein entsprechender Antrag vor, erfolgen die Abstimmungen mit Handzeichen.
- (11) Anträge zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung sind 8 Tage vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle (Anschrift des 1. Vorsitzenden) einzureichen.
- (12) Dringlichkeitsanträge sind nach dem Verlesen der Tagesordnung zu stellen und zu begründen. Sie sind im Protokoll schriftlich zu formulieren. Über die Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (13) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§16 Der Vorstand

- (1) Der Verein wird durch einen Vorsitzenden und einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied rechtlich vertreten.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Vorstand Finanzen und Mitglieder, dem Sportlicher Leiter Senioren, dem Sportlicher Leiter Jugend, und dem Vorstand Allgemeine Verwaltung. Der Vorstand kann durch Beschluss im Bedarfsfall einen erweiterten Vorstand gründen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand erlässt und ändert die Vereinsrichtlinien und -ordnungen.

§17 Schiedsgericht

- (1) Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig, sofern dies nicht von Gesetzes wegen verwehrt ist.
- (2) Das Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

E. Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

§18 Vereinsordnung

- (1) Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben.
- (2) Gemäß §16 (5) ist der Vorstand für Erlass und Änderung der Vereinsordnungen zuständig. Sie sind beim Vorstand einsehbar.
- (3) Auf Antrag können Vereinsordnungen auch durch die Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben werden
- (4) Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§19 Haftpflicht

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind bei Sportunfällen gemäß den Bedingungen des Landessportbundes versichert.

§20 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Verein oder Abteilungen des Vereins entstehenden Schäden und Verlusten, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Zur Beschlussfassung ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) In derselben Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
- (5) Die finanziellen Aspekte der Auflösung sind über den Fusionsvertrag geregelt.

§22 Austritt einzelner Stammvereine

- (1) Der Austritt einzelner Stammvereine und seine Folgen sind im Fusionsvertrag geregelt.

§23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 24.05.18 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt von diesem Tage an in Kraft.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung vor Eintragung durch Beschluss entsprechend den Anforderungen des Finanzamtes und des Amtsgerichts anzupassen.

Schwülper den 24.05.18


Enrico Hermanski